

FÖRDERRICHTLINIEN

**FÜR AUSBILDUNGSBEIHILFEN
GEM ARTIKEL 31 AGVO IM RAHMEN
DER DIGITALISIERUNGSOFFENSIVE
DER AK-STEIERMARK**

Inhalt

1.Allgemeine Rahmenbedingungen.....	4
2.Rechtsgrundlage der Ausbildungsbeihilfen	4
3.Allgemeine Rahmenbedingungen für die Gewährung einer Förderung	5
4.Ausgenommene Förderbereiche	5
5.Anreizeffekt als Voraussetzung für die Förderung	5
6.Förderfähige Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.....	6
7.Bewertungskriterien	6
8.Nicht förderfähige Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.....	7
9.Wer kann Aus- und Weiterbildungsbeihilfen beantragen?	7
10.... Wie können Aus- und Weiterbildungsbeihilfen beantragt werden?.....	8
11.... Art und Höhe der Förderung	8

Inhalt

12....Welche Kosten werden grundsätzlich gefördert?	8
13....Förderfähige Kosten	9
14.... Bewertung und Entscheidung über die Zuerkennung einer Förderung	10
15.... Berichtspflicht bei Abweichungen.....	10
16.... Auszahlungsmodalitäten	10
17....Abbruch, Zahlungsstopp und Rückforderung	11
18.... Informationsrechte.....	12
19.... Datenschutz	13
20.... Gerichtsstand.....	14
21.... Inkrafttreten/Geltungsdauer.....	14

Förderrichtlinien für Ausbildungsbeihilfen im Rahmen der Digitalisierungsoffensive der AK-Steiermark

gemäß Artikel 31 der VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Digitalisierung der Arbeitswelt ist für die Steiermark mit Chancen und Herausforderungen verbunden, dies gilt in besonderem Maße für die Bildungs-, Ausbildungs- und Qualifizierungspolitik. Neben den direkten, indirekten und induzierten Effekten auf Beschäftigung verändern sich mit digitalisierungsbedingten Investitionen in den Kapitalstock die Anforderungen an die Beschäftigten. Berufsfelder und Tätigkeitsprofile verändern sich, neue Arbeitsplätze werden geschaffen, andere werden obsolet. Die Digitalisierung soll jedoch nicht nur der Wirtschaft, sondern vor allem auch den Beschäftigten in der Steiermark nützen. Das Hauptanliegen der Digitalisierungsoffensive der Arbeiterkammer Steiermark ist daher diese Veränderungen im Sinne der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mitzugestalten, damit die Beschäftigten durch den Einsatz moderner Technologien profitieren können. Maßnahmen, welche die Qualifikation der Beschäftigten erhöhen und insbesondere zur Arbeitsplatzsicherung beitragen, sind in diesem Kontext von zentraler Bedeutung.

2. Rechtsgrundlage der Ausbildungsbeihilfen

Die Förderungen (Ausbildungsbeihilfen), welche die Definition der Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV erfüllen, werden auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AGVO“) gewährt und müssen deren Voraussetzungen, insbesondere hins. der Kapitel 1 und 2 sowie Art. 31, erfüllen. Die näheren Bestimmungen hiezu sind in den Punkten 3ff dieser Förderrichtlinie ersichtlich.

3. Allgemeine Rahmenbedingungen für die Gewährung einer Förderung

Die Förderung wird aufgrund eines Fördervertrages zwischen dem/der FörderwerberIn und der AK Steiermark gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die vorliegenden Richtlinien bilden auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Fördervertrag. Das Gesamtfördervolumen für diese Ausbildungsbeihilfen ist jedenfalls mit den im Rahmen des Zukunftsprogrammes der Arbeiterkammer zur Verfügung stehenden Mitteln gedeckelt. Die AK Steiermark behält sich das Recht vor, die Ausbildungsbeihilfen einzustellen, sollten dies Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen wirtschaftlich und/oder organisatorisch notwendig machen.

4. Ausgenommene Förderbereiche

Diese Förderrichtlinie findet ausdrücklich auf jene Beihilfen und Wirtschaftsbereiche keine Anwendung, die auch vom Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gem Art 1 Z 3 und 4 ausgenommen sind. Dies gilt insbesondere für Unternehmen in Schwierigkeiten gem Art 1 Abs 4 lit c AGVO und Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission gem Art 1 Abs 4 lit a AGVO nicht nachgekommen sind.

5. Anreizeffekt als Voraussetzung für die Förderung

Förderungen gem Punkt 6 dieser Förderrichtlinie müssen gem Art 6 AGVO einen Anreizeffekt haben.

Daher können nur Förderanträge bewilligt werden, wenn der Förderwerber (Beihilfeempfänger) vor Beginn der Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahmen einen schriftlichen Förderantrag (Beihilfeantrag) bei der Arbeiterkammer Steiermark eingereicht hat.

Der Beihilfeantrag muss mindestens

- a) den Namen und die Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) Kosten des Vorhabens und
- e) die Höhe der für das Vorhaben benötigten Beihilfe enthalten.

6. Förderfähige Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen

Nach diesen Förderrichtlinien wird die Aus- und Weiterbildung von Beschäftigten in steirischen Betrieben gefördert. Jedenfalls muss der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe gem Art 1 Abs 5 lit a AGVO eine Betriebsstätte oder Niederlassung in der Steiermark haben.

Mit der Förderung soll ein Anreiz geschaffen werden, Beschäftigte gezielt im Hinblick auf den technologischen Wandel zu qualifizieren, um so die Arbeitsplätze im Unternehmen zu sichern. Förderfähig sind sowohl interne Aus-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (Inhouse-Schulungen) in Unternehmen als auch externe Aus-, Weiterbildungs-, Qualifizierungsmaßnahmen und (duale) Weiterbildungsangebote bzw. Studiengänge in Präsenz- und Onlineformaten.

In diesem Zusammenhang bieten sich insbesondere auch spezifische Angebote der steirischen Fachhochschulen und Universitäten an.

Die aus diesem Programm geförderten Aus- und Weiterbildungen sollen den Beschäftigten Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die einem konkreten Bedarf in den beteiligten Unternehmen entsprechen und die insbesondere der Sicherung der Beschäftigung und/oder der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit dienen. Maßnahmen für ArbeitnehmerInnen, für die ein erhöhtes Risiko der Arbeitslosigkeit besteht, so z.B. Un- und Angelernte und ältere ArbeitnehmerInnen werden nach Maßgabe der finanziellen Mittel primär gefördert.

Darüber hinaus sind vor allem folgende Aspekte besonders relevant:

- Förderung von Gerechtigkeit und Vermeidung von Diskriminierung
- Einbindung älterer ArbeitnehmerInnen in digitale Prozesse
- Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern
- Qualität der Arbeit und Aufwertung von Tätigkeiten

7. Bewertungskriterien

Die Förderanträge werden vom externen Fachbeirat nach folgenden Bewertungskriterien beurteilt:

- Ausbildungsmaßnahmen in Mangelberufen
- Dauer der Verwertbarkeit
- Nachhaltigkeit der Ausbildung
- Partizipation der MitarbeiterInnen
- Qualität der Arbeit und Aufwertung von Tätigkeiten
- Sicherung des Arbeitsplatzes
- Verwertbarkeit der Ausbildung innerhalb der Branche
- Verzicht auf Ausbildungskostenrückerstattung

8. Nicht förderfähige Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen

- a) Allgemeine Qualifizierungsmaßnahmen die nicht einer definierten Zielsetzung gem Punkt 6 entsprechen.
- b) Qualifizierungsmaßnahmen zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchgeführt werden müssen (z.B. gesetzliche Berufsausübungsvoraussetzungen).
- c) Von der Förderung sind Beschäftigte ausgeschlossen, die keine Mitglieder der Arbeiterkammer Steiermark sind.
- d) Weiters wird ausdrücklich festgelegt, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährt wird.
- e) Ausbildungsbeihilfen werden grundsätzlich nur insoweit gewährt, als mögliche Förderungen vom AMS bereits ausgeschöpft sind, sie nicht in den Geltungsbereich der Qualifizierungsmaßnahmen vom AMS fallen oder weil die De-minimis-Beihilfengrenze bereits erreicht ist. In begründeten Einzelfällen ist eine Förderung jedoch möglich. Für Ausbildungsmaßnahmen die vom AMS bereits konkret gefördert werden, wird keine zusätzliche Förderung gewährt.

9. Wer kann Aus- und Weiterbildungsbeihilfen beantragen?

Aus- und Weiterbildungsbeihilfen können von allen Unternehmungen (ausgenommen gemeinnützige Betriebe und Organisationen gem Punkt 5 der Förderrichtlinien für den Projektfonds Arbeit 4.0) mit einer Betriebsstätte in der Steiermark beantragt werden. Für diese Betriebe und Organisationen gilt weiterhin die Projektförderrichtlinie in der geltenden Fassung vom Juli 2022. Gefördert werden nur jene ArbeitnehmerInnen die in steirischen Betriebsstätten beschäftigt sind. In Betrieben mit einem Betriebsrat ist mit diesem das Einvernehmen über das Förderansuchen herzustellen.

10. Wie können Aus- und Weiterbildungsbeihilfen beantragt werden?

Ein entsprechender Förderantrag befindet sich auf der Website zum Download. Die Beschreibung der Ausbildungsmaßnahme hat folgende Punkte zu enthalten:

- Kurzbeschreibung des Schulungsvorhabens
- Beschreibung der Ausgangssituation und Nutzen der Aus- und Weiterbildung der Zielgruppen
- Beschreibung der konkreten Ausbildungsinhalte und der Ausbildungsziele
- Bezugnahme auf förderwürdige Ausbildungsinhalte und den Bewertungskriterien gem Punkt 6 und 7 der Richtlinie
- Beschreibung der Organisation, der Verantwortlichen und der externen LeisterInnen
- Zeit- und Kostenplan
- Notwendige Unterlagen zur Überprüfung der Förderfähigkeit (insb. unter Berücksichtigung des Punktes 8.)

11. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Förderung beträgt max. 50 % der förderfähigen Kosten, jedoch maximal € 200.000,- pro Unternehmen (maximale Gesamtförderhöhe für ein Unternehmen bezogen auf die Geltungsdauer dieser Förderrichtlinien).

12. Welche Kosten werden grundsätzlich gefördert?

- Nur anfallende Kosten nach Abschluss des Fördervertrages
- Ausschließlich tatsächliche und notwendige Ausgaben
- Es sind ausschließlich tatsächlich geleistete Ausgaben, die zur Durchführung der Ausbildungsmaßnahme notwendig sind, förderfähig. Dies ist durch Kommentare auf den Belegen, Beilagen zur Rechnung, entsprechende Zuweisungen im Dienstvertrag und Zeiterfassungen, schriftlich zu dokumentieren sowie nachzuweisen. Es können nur Kosten anerkannt werden, die anhand von Belegen nachgewiesen werden.

13. Förderfähige Kosten

Im Sinne dieser Richtlinie in Verbindung mit Art 31 Z 3 AGVO sind:

a) Bei internen Ausbildungsmaßnahmen durch eigene MitarbeiterInnen:

- Personalkosten für Ausbilder, die für die Stunden anfallen, in denen sie die Ausbildungsmaßnahme durchführen (die Qualifikation für die konkreten Ausbildungsinhalte ist glaubhaft zu machen);
- Personalkosten sind die tatsächlichen Bruttogehälter und –löhne, sofern eine Orts- und Betriebsüblichkeit nicht überschritten wird. Sie umfassen auch die anfallenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber;
- Zur Ermittlung der Personalkosten pro Stunde, sind die oben angeführten Personalkosten je Ausbilder (bei Vollzeitbeschäftigung), auf der Grundlage des letztverfügbaren Gehaltsnachweises durch die jährliche Standardarbeitszeit von 1.720 zu dividieren. Bei Teilzeitkräften ist der Stundenteiler aliquot anzupassen.
- Personalkosten für die Ausbildungsteilnehmer (ausfallende Arbeitszeit) im Sinne der oben dargestellten Kriterien;

b) Bei externen Ausbildungsmaßnahmen durch Bildungsanbieter:

- Die durch Rechnung belegten Kosten (Sachkosten) der Weiterbildung (max. Stundensatz € 200,00 ohne MwSt. begrenzt auf 8 Stunden täglich)
- Personalkosten für die Ausbildungsteilnehmer gem Punkt 13 a sowie Reisekosten gem Artikel 31 Abs 3 lit b AGVO soweit sie nach den steuerlichen Bestimmungen in Österreich als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.

Externe Bildungsanbieter müssen folgende Kriterien erfüllen, damit die Förderwürdigkeit anerkannt wird:

- Qualitätszertifizierung nach Ö-Cert oder eine staatlich anerkannte gleichwertige andere Zertifizierung
- Mindestens 3 Jahre Markterfahrung für Ausbildungskurse
- Beschäftigung von mind. 5 ArbeitnehmerInnen im Sinne des § 36 ArbVG über der geringfügigkeitsgrenze
- Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen (arbeits- und sozialrechtliche Zuverlässigkeit)

c) Bedarfsanalysen bzw. Beratungskosten gem Art 31 Z 3 lit c AGVO

d) Bei externen Leistungsangeboten, welche über € 10.000,00 ohne MwSt. liegen, sind grundsätzlich drei Vergleichsangebote vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. erforderliche Spezialkenntnisse, kann davon abgesehen werden. Bei Leistungserbringung im Konzernverbund und verbundenen Unternehmen sind Vergleichsangebote bei einer Gesamtsumme von über € 5.000,00 netto zu erbringen.

14. Bewertung und Entscheidung über die Zuerkennung einer Förderung

- MitarbeiterInnen der AK Steiermark überprüfen die Förderanträge (Überprüfung der Kosten und Ausbildungsinhalte auf ihre Übereinstimmung mit den Förderrichtlinien); die AK Steiermark behält sich vor, weitere Unterlagen zur Beurteilung der Ausbildungsmaßnahme anzufordern;
 - Ein externer Fachbeirat bewertet die eingegangenen Förderanträge anhand der festgelegten Bewertungskriterien. Er empfiehlt entweder die Förderung (einschließlich der Höhe), die Rückstellung oder die Ablehnung einer Ausbildungsmaßnahme;
 - Die endgültige Entscheidung trifft das Kammerbüro der AK Steiermark. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Der Förderwerber und die Förderwerberin wird unmittelbar nach der Entscheidung über die Genehmigung, Rückstellung oder Ablehnung informiert.
 - Abschluss des Fördervertrages
- Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel bevorzugt gefördert.

15. Berichtspflicht bei Abweichungen

Der eingereichte Förderantrag bzw. Budgetplan bilden einen integrativen Bestandteil eines Fördervertrages. Dies hat zur Folge, dass sämtliche Abweichungen vom ursprünglichen Förderantrag im Vorfeld mit dem Kammerbüro abgestimmt werden müssen. Insbesondere sind Kostenabweichungen und –Verschiebungen sofort nach Bekanntwerden zu kommunizieren. Verschiebungen von Personal zu Sachkosten sind nicht möglich. Verschiebungen von Sach- zu Personalkosten sind nach vorheriger Absprache mit dem Kammerbüro in geringem Umfang nicht ausgeschlossen. Nachträgliche Änderungen und Aufstockungen des Budgets sind aus den genannten Gründen vom Fördergeber nicht förderbar.

16. Auszahlungsmodalitäten

Die Fördersumme wird nach Einreichung eines Endberichtes (einschließlich aller erforderlichen Belege) und nach Prüfung durch die Innenrevision bzw. WirtschaftsprüferInnen/SteuerberaterInnen ausbezahlt.

17. Abbruch, Zahlungsstopp und Rückforderung

Sollten Ausbildungsmaßnahmen nicht, oder nur mit starker Zeitüberschreitung abgeschlossen werden können, behält sich die AK Steiermark einen vorzeitigen Abbruch vor. Dies löst einen Zahlungsstopp aus.

Zu Unrecht bezogene Leistungen können gegebenenfalls zurückgefordert werden. Aus diesen Gründen ist ein regelmäßiger Austausch mit MitarbeiterInnen der AK Steiermark wesentlich. Jede Abweichung vom vordefinierten Zeit- und Kostenplan muss zeitnah bekannt gegeben werden, um eine erfolgreiche Umsetzung sicherzustellen. Die Rückforderung kann – sofern gesetzlich nichts Anderes vorgesehen ist – bis zum Ende der Behaltefrist von Belegen erfolgen.

Eine (auch nur vorübergehende) Verwendung der von der AK Steiermark bereitgestellten Mittel für andere, nicht dem Vorhaben, Leistungen ist untersagt und kann zu einer Rückforderung der zu Unrecht bezogenen Leistungen führen.

Der/die Förderwerber/In ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der AK Steiermark

- unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen vier Wochen zurückzuzahlen, insbesondere wenn
- Organe oder Beauftragte der AK Steiermark von dem/der Förderwerber/In über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind
- von dem/der Förderwerber/In vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Förderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden
- der/die Förderwerber/In nicht aus eigener Initiative - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde
- der/die Förderwerber/In vorgesehene Kontroll- und Überprüfungsmaßnahmen behindert, verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist
- die Förderungsmittel von dem/der Förderwerber/In ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind

- die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitsruhegesetzes, des Gleichbehandlungsgesetzes oder des Bundes-Behinderten- Gleichstellungsgesetzes nicht beachtet wurden
- dem/der Förderwerber/In obliegende Publizitätsmaßnahmen (siehe Punkt 18 „Informationsrecht“) nicht durchgeführt bzw. ermöglicht werden
- von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird
- sonstige Fördervoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderzweckes sichern sollen, vom Förderwerber/von der Förderwerberin nicht ein gehalten wurden

Das Ausmaß der Rückforderung, der Einbehalt der zugesagten Förderung oder die Sanktion tragen dem Umstand Rechnung, dass der Fördervertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Dabei sind Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes zu berücksichtigen. Der/Die Förderwerber/In muss damit rechnen, dass in den oben angeführten Fällen, die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes (dazu zählt die Vorlage falscher Nachweise, die wissentliche Angabe von falschen Tatsachen u.a.) wird gegen den/die Förderwerber/In - zusätzlich zur gänzlichen Rückforderung bzw. Einbehalt der zugesicherten Förderung - eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft erstattet.

Ein Rechtsanspruch auf einen gänzlichen oder teilweisen Verzicht auf die Rückzahlung besteht nicht.

Im Falle eines Vertragsbeitritts oder einer Rechtsnachfolge können Rückforderungen gleichermaßen gegen die/den vorherige/n und nachfolgende/n Förderwerber/In geltend gemacht werden, unabhängig davon, wer den Verstoß gesetzt hat.

18. Informationsrechte

Mit der Einreichung übertragen FörderwerberInnen der AK Steiermark das Recht, über das eingereichte Vorhaben, die Ergebnisse und die Tatsache der Förderung uneingeschränkt in Wort, Bild, Ton oder auf sonstige Weise intern und extern zu kommunizieren; ausgenommen davon sind Betriebsgeheimnisse und andere wettbewerbsrelevante Informationen.

Überdies verpflichten sich der/die Förderwerber/In im Fall der Förderung, der AK Steiermark in angemessenem Ausmaß Materialien für ihre Öffentlichkeitsarbeit bereit zu stellen und für etwaige Medienanfragen zur Verfügung zu stehen. Der Endbericht darf von der AK Steiermark für Kommunikation verwertet werden, soweit Berichtsteile nicht ausdrücklich als vertraulich markiert sind. Übergebene Materialien dürfen nicht die Rechte Dritter verletzen (z.B. Urheberrechte) und nicht gegen geltende Datenschutzbestimmungen verstoßen.

19. Datenschutz

Die AK Steiermark verarbeitet personenbezogene Daten der FörderwerberInnen und FördernehmerInnen, die im Zusammenhang mit der Förderung bereitgestellt wurden, zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO und damit die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs. 1 lit c DSGVO und damit die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die AK Steiermark wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weitere Hinweise gibt es unter: <https://stmk.arbeiterkammer.at/datenschutz>

20. Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts. Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Ausbildungsbeihilfe der AK Steiermark ist das örtlich und sachlich zuständige Gericht in der Steiermark.

21. Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit 1. Juli 2022 in Kraft und gilt befristet bis 31.12.2023.

Kontakt



Arbeiterkammer Steiermark
Hans-Resel-Gasse 8-14, 8020 Graz
E-Mail: digifonds@akstmk.at
Telefon: 0316 7799 – 0